

Allgemeine Bedingungen für den Gasbezug aus den Wiener Stadtwerken (Gaswerken)

I. Allgemeines

1. Die Lieferung von Gas erfolgt nach vorheriger Gasbezugsanmeldung auf Grund der „Allgemeinen Bedingungen für den Gasbezug aus den Wiener Stadtwerken (Gaswerken)“ nach Maßgabe der bestehenden Gaserzeugungs- und Verteilungsanlagen.

2. Das Gas darf nur für den eigenen Bedarf des Abnehmers verwendet werden. Die Versorgung Dritter, mit Ausnahme von Untermietern, ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gaswerke gestattet.

3. Die Lieferbereitschaft begründet keinen klagbaren Anspruch.

4. Der Gasabnehmer hat keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn die Gaswerke aus irgend einem Grunde an der Lieferung des Gases verhindert sind oder eine Störung in der Gaslieferung eintritt. Bei Störungen in der Gaslieferung wird die ehestmögliche Behebung zugesichert.

5. Die Gaswerke übernehmen für den Zustand der Gasleitungen und der Gasverteil- und Benützungsanlagen in den Räumlichkeiten keine Haftung, sind aber über Wunsch bereit, die Gasanlagen unentgeltlich zu überprüfen und bei beabsichtigten Gaseinrichtungen beratend mitzuwirken.

6. Den mit Ausweiskarten versehenen Angestellten der Gaswerke muß jederzeit der ungehinderte Zutritt zu den Gasmessern und allen Gasverbrauchseinrichtungen gestattet werden.

II. Gasbezugsanmeldung und Gasleitungen

1. Der Gasbezug ist unter Benützung der hierfür vorgesehenen Vordrucke bei der Direktion der Gaswerke anzumelden. Die zu entrichtende staatliche Stempelgebühr geht zu Lasten des Anmeldenden.

2. Die Herstellung, Änderung und Instandsetzung von Gasleitungen (Abzweigungen vom Straßenhauptrohr) führen ausschließlich die Gaswerke, und zwar über schriftliche Bestellung und auf Kosten des Bestellers aus. Das Entgelt richtet sich nach den zur Zeit der Arbeitsausführung geltenden Preissätzen; für Arbeiten unter besonders schwierigen Umständen, zum Beispiel während der Frostzeit, können Zuschläge berechnet werden. Es steht den Gaswerken frei, die gänzliche oder teilweise Vorauszahlung der Kosten zu verlangen.

3. Erfolgt die Bestellung nicht vom Hauseigentümer, so hat der Besteller dessen schriftliche Einwilligung beizubringen.

III. Gasmesser

1. Die Bestimmung der Größe, der Art und des Aufstellungsortes des Gasmessers, sein Einbau in die Leitung, Wechslung und Entfernung ist den Gaswerken vorbehalten.

2. Die Gasmesser einschließlich der Verbindungsstücke werden von den Gaswerken beigegeben, bleiben ihr Eigentum und werden von ihnen instandgehalten und gewartet. Die vom Besteller zu zahlenden Aufstellungskosten sind nur eine Vergütung der Arbeitslöhne.

3. Die Aufstellung eines Gasmessers sowie die Gasabgabe kann von einer entsprechenden Vorauszahlung und von der restlosen Bezahlung der Anschlußkosten abhängig gemacht und auch verweigert werden, wenn einem Abnehmer die Gaslieferung nach Punkt IX der „Bedingungen“ eingestellt worden ist.

4. Als teilweises Entgelt für die Beistellung und Instandhaltung der Gasmesser und für die Kosten der Gasverrechnung wird eine nach dem Anschlußwerte (Größe) der Gasmesser abgestufte, allmonatlich im vorhinein fällige, unteilbare Grundgebühr eingehoben, die in dem Gebührentarif enthalten ist, der einen Bestandteil der „Allgemeinen Bedingungen für den Gasbezug aus den Wiener Stadtwerken (Gaswerken)“ bildet.

5. Der Gasabnehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten den Gasmesser durch geeignete Vorkehrungen vor Beschädigungen und Frost zu schützen. Er haftet für Beschädigungen, wenn er nicht den Nachweis erbringt, daß ihn oder die bei ihm wohnenden oder beschäftigten Personen kein Verschulden trifft.

IV. Gasmessung und Gasverrechnung

1. Die Messung des abgegebenen Gases erfolgt durch staatlich geeichte Gasmesser; die Anzeigen des Gasmessers werden der Verrechnung zugrunde gelegt.

2. Bezweifelt ein Gasabnehmer die Richtigkeit der Anzeigen des Gasmessers, so kann er jederzeit die Überprüfung durch die Gaswerke oder durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen verlangen. Die Gaswerke können die Vorauszahlung der durch die Überprüfung entstehenden Kosten verlangen. Das Ergebnis der amtlichen Überprüfung ist für beide Teile bindend. Ergibt die Überprüfung, daß die gesetzliche Fehlergrenze nicht überschritten ist, so hat der Abnehmer die durch die Nachprüfung entstehenden Kosten zu tragen; andernfalls tragen sie die Gaswerke.

3. Zeigt ein Gasmesser erwiesenermaßen unrichtig oder überhaupt nicht, so wird der Verbrauch nach Wahl der Gaswerke entweder nach den vorhergehenden Monaten oder nach dem gleichen Zeitabschnitte des Vorjahres oder nach dem Tagesdurchschnitte des von dem neu aufgestellten Gasmesser angezeigten Verbrauches berechnet.

4. Der Verbrauch ungemessenen Gases wird strafrechtlich verfolgt.

V. Gaspreise und Grundgebühren

Die Gaspreise und Grundgebühren werden jeweils von der nach dem Organisationsstatut für die Unternehmungen der Stadt Wien hierfür zuständigen Stelle festgesetzt und im „Amtsblatte der Stadt Wien“ veröffentlicht; sie bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser „Allgemeinen Bedingungen für den Gasbezug aus den Wiener Stadtwerken (Gaswerken)“.

VI. Rechnungslegung und Geldeinhebung

1. Für das bezogene Gas wird in der Regel in Abschnitten bis zu acht Wochen im nachhinein Rechnung gelegt. Alle Rechnungen der Gaswerke sind bei Vorweisung sofort fällig. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung können nur binnen 14 Tagen erhoben werden; sie heben die Zahlungspflicht und die Fälligkeit der Rechnung nicht auf.

2. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung fälliger Rechnungen wird außer der Anrechnung der gesetzlichen Verzugszinsen auch noch die Geltendmachung besonderer Unkosten vorbehalten. Die Gaswerke können hierfür jede Zahlung des Abnehmers verwenden, ohne Rücksicht auf die zeitliche Reihenfolge allfälliger Rückstände.

VII. Vorauszahlungen

Außer dem Entgelt für das bezogene Gas sind die Gaswerke berechtigt, eine in bar zu leistende Vorauszahlung in der Höhe von ungefähr einem Zwölftel des letzten oder voraussichtlichen jährlichen Gasbedarfes zu verlangen.

VIII. Kündigung des Gasbezuges

Von einer beabsichtigten Einstellung des Gasbezuges sind die Gaswerke 8 Tage vorher schriftlich zu verständigen. Unterbleibt diese Verständigung, so ist der bisherige Gasabnehmer für die Bezahlung des durch den Gasmesser angezeigten Verbrauches und für den unversehrten Zustand des Gasmessers samt Verbindungsstücken haftbar.

IX. Einstellung der Gaslieferung

1. Die Gaswerke sind berechtigt, die Gaslieferung nach vorheriger achtägiger Verständigung und aus wichtigen Gründen sofort einzustellen, insbesondere, wenn die „Allgemeinen Gasbezugsbedingungen“ nicht eingehalten werden, ferner, wenn durch die Anlage eines Abnehmers Störungen im Hauptrohrnetze hervorgerufen werden oder eine Anlage sicherheitsgefährlich ist.

BUCHTELE & RAUTHNER

**Installationsfirma
für
Gas-, Wasser- und Zentralheizung**

Wien IX, Alser Straße 44

Telephon B 48 0 41

2. Die Einstellung der Gaslieferung erfolgt durch die Absperrung des Gasmessers oder des Sektionshahnes und kann gegebenenfalls auch gleichzeitig auf weitere Gasbezugsstellen des Gasabnehmers ausgedehnt werden.

3. Ist der Gasmesser eines Abnehmers einem Gasmesser vorgeschaltet, so stehen diesem Abnehmer keinerlei Ansprüche gegen die städtischen Gaswerke zu, wenn die Gaszufuhr zum vorgeschalteten Gasmesser aus irgend einem Grunde eingestellt werden muß.

X. Anerkennung der Gasbezugsbedingungen und deren etwaige Abänderung

1. Durch die Unterfertigung der Gasbezugsanmeldung anerkennt der Gasabnehmer die Rechtsverbindlichkeit dieser Bedingungen. Diese gelten auch dann als anerkannt, wenn eine Gasanlage ohne Bezugsanmeldung aus irgendeinem Grunde benützt wird.

2. Änderungen dieser Bedingungen sowie der Gas-

preise und der Gebühren bleiben jederzeit vorbehalten. Sie treten, wenn nicht anders bestimmt ist, mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im „Amtsblatte der Stadt Wien“ in Wirksamkeit.

XI. Gerichtsstand

Für alle aus diesem Rechtsverhältnisse etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt in erster Instanz das sachlich zuständige Gericht des Sitzes der Wiener Stadtwerke als örtlich zuständig*).

Gastarif

in Kraft getreten am 1. August 1951, wirksam erst mit Standablesung ab 6. August 1951, Beschluß des Wiener Gemeinderates vom 27. Juli 1951, Pr. Z. 1782

I. Gaspreise

Es werden berechnet:

- a) 87 Groschen je Kubikmeter für Gas, das zu Koch-, Warmwasserbereitungs-, Beleuchtungs-, Raumheizungs- und Kühlzwecken in Haushalten und in Geschäfts- oder Arbeitsräumen verbraucht wird; für zur Raumheizung oder Kühlung verbrauchtes Gas kann ein Nachlaß gewährt werden;
- b) 80 Groschen je Kubikmeter für Gas, das ausschließlich oder vorwiegend für den Betrieb gewerblicher Gasgeräte, Gasmotoren, in Großküchen und in Großwarmwasserbereitungsanlagen das ganze Jahr hindurch in annähernd gleichbleibender Menge verbraucht wird; von diesem Preise kann ein nach der Verbrauchsmenge gestufter Nachlaß gewährt werden;
- c) Sonderpreise für Gas, das in staatlichen oder städtischen Schulen, Ämtern, Anstaltsgebäuden, Wohlfahrtseinrichtungen sowie in städtischen Betrieben und Unternehmungen verbraucht wird; bisher gewährte Sonderpreise werden um 74 Prozent erhöht;
- d) für das vom Gaswerk Traiskirchen abgegebene Gas S 1.10 je Kubikmeter für Haushaltgas und S 1.— je Kubikmeter für Gewerbeegas.

II. Grundgebühren

Als teilweises Entgelt für die Beistellung und Instandhaltung der Gasmesser sowie für die Kosten der Gasverrechnung wird eine nach der Größe (dem Anschlußwert) der Gasmesser abgestufte, im vorhinein fällige, unteilbare Grundgebühr eingehoben; sie ist auch bei zeitweiser Nichtbenützung der Gasanlage zu bezahlen. Die Gebühren sind in der Tabelle am Fuße dieser Seite ersichtlich.

Für Gasmesser mit höherem Anschlußwert wird die Höhe der Grundgebühr von der Direktion der Wiener Stadtwerke-Gaswerke fallweise festgesetzt**).

Wiener Stadtwerke
Gaswerke.

* Veröffentlicht in Nummer 9 des „Amtsblattes der bundesunmittelbaren Stadt Wien“ vom 1. Mai 1936, wiederverlautbart in Nummer 19 des „Amtsblattes der Stadt Wien“ vom 5. März 1952.

** Veröffentlicht in Nummer 173 der Wiener Zeitung vom 29. Juli 1951.

Gasmessergröße	5	10	20	30	45/50	60	80	100	150	200
Anschlußwert in m ³ je Stunde	0·8	1·5	2·8	4·3	6·6/7·2	8·5	11·4	14·3	22·5	28·5
Grundgebühr in Schilling je Kalendermonat	1·20	1·80	3—	3·60	5—	7·50	10—	11—	16—	20—